

# Rechtsverordnung der Stadt Meersburg über die Festsetzung der Sperrzeit vom 29.01.2010

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 11 der Gaststättenverordnung für Baden- Württemberg vom 18. Feb. 1991 (GBI: S. 195, ber. GbI: 1992 S.227) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Nov. 2009 (GBI. S. 671) und § 18 des Gaststättengesetzes i.d.F. vom 20.11.1998 (BGBI. I. S. 3418) erlässt der Gemeinderat der Stadt Meersburg folgende Rechtsverordnung:

# § 1 Allgemeine Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 2.00 Uhr. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 0.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr.

# § 2 Bewirtung im Freien

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten für die Bewirtung im Freien wird auf 0.00 Uhr festgesetzt.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Sperrzeitvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Gaststättengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Meersburg über die Festsetzung der Sperrzeit für die Bewirtung im Freien vom 26. Feb. 2002 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

RVO Sperrzeit Seite 1